

§ 10 HDG 2014 Gnadenrecht des Bundespräsidenten

HDG 2014 - Heeresdisziplinargesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

§ 10.

(Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu,

1. 1.
 1. a)die nach diesem Bundesgesetz verhängten Disziplinarstrafen zu mildern oder zu erlassen oder
 2. b)die Rechtsfolgen dieser Strafen oder von Schultersprüchen ohne Strafe nachzusehen
und
2. anzuordnen, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at